































































Wodurch kommt eine Vertragspartei grundsätzlich in Verzug?

Nennen Sie den Paragraphen: § 286 BGB

1. Schritt: Ein wirksamer Vertrag liegt vor.

2. Schritt: Eine Pflichtverletzung liegt vor.

3. Schritt: Es erfolgte eine Mahnung (ausdrücklich oder schlüssig).

Kann man noch mehr als die gesetzlich festgelegten Zinsen verlangen?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Ja, laut § 376 HGB ist dies möglich.
- Nein, laut § 376 HGB ist dies nicht möglich.
- Ja, wenn man z.B. einen Kredit abschließen musste, der höhere Zinsen beinhaltet.
- Ja, bis zu einem Zinssatz von 12% über dem Verzugszins ist dies möglich.
- Ja, bis zu einem Zinssatz von 25% über dem Basiszins ist dies möglich.
- Nein, man trägt die volle Verantwortung für seine Geschäfte und muss sich vor einem Vertrag über die Risiken und Konsequenzen im Klaren sein.
- Nein, auf Grund des Imparitätsprinzips dürfen keine höheren Zinsen verlangt werden.
- Laut § 288 Abs. 3 BGB ist dies möglich.

Wie hoch sind die Verzugszinsen?

Nennen Sie die Fundstelle im BGB: § 288 Abs. 1, 2 u. 3 BGB

Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund:

z.B. bei Kreditaufnahme zur Überbrückung

Zwischen Privatpersonen und im B2C-Fall:

5% über dem Basisszins.

Zwischen Kaufleuten bzw. im B2B-Fall:

9% über dem Basisszins.

Unter welchen Voraussetzungen kommt der/die Schuldner\*in einer Geldforderung automatisch in Verzug? Nennen Sie die Fundstelle im BGB.

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- § 288 Abs. 1 BGB
- 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung.
- § 286 Abs. 3 BGB
- Nach Ignorierung des Zahlungsziels.
- Durch eine ausbleibende Zahlung nachdem die ersten drei Mahnungen erfolgt sind.



Eine Mahnung ist bei  nicht erforderlich, d.h. dass bei  ein  oder eine  festgelegt ist. Dadurch kommt der Vertragspartner automatisch in .

Was gehört zum Verzugsschaden?

- Zum Verzugsschaden gehören die Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%.
- Zum Verzugsschaden gehören die Kosten für einen Überbrückungskredit.
- Zum Verzugsschaden gehören die Kosten für das Gerichtsverfahren und die Zwangsvollstreckung.
- Zum Verzugsschaden gehören die Kosten für das eigene Personal.
- Zum Verzugsschaden gehören gem. §288 Abs. 1-3 BGB die Kosten für die eigene Arbeit und das eigene Personal.
- Zum Verzugsschaden gehören die Kosten für den/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder das Inkasso-Unternehmen.
- Zum Verzugsschaden gehören Kosten für Papier, Briefmarken etc.

Welche Kosten fallen **nicht** unter den Verzugsschaden?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Nebenkosten
- Inkassobürokosten
- Kosten für die Rechtsandrohung
- Werbekosten
- Kosten für die eigene Leistung
- Kosten für das eigene Personal

Was bedeutet Verschulden?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

Vorsatz

Fahrlässigkeit

Verantwortlichkeit

Haftung

Versehen